



Qualitätsmanagementsatzung für Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre) der Hochschule Mainz vom 20.03.2026 - Lesefassung -

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 7, § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS-223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 23.01.2026 die folgende Änderungssatzung der Satzung zur Qualitätsmanagementsatzung in Studium und Lehre beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte im Umlaufbeschluss und wurde am 09.02.2026 bestätigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gegenstand und Ziele.....	3
2. Abschnitt: Senatsausschuss für Akkreditierung.....	3
§ 3 Senatsausschuss für Akkreditierung.....	3
3. Abschnitt: Befragungen.....	4
§ 4 Allgemeine Grundsätze.....	4
§ 5 Studieneingangsbefragung.....	4
§ 6 Lehrveranstaltungsbefragung.....	4
§ 7 Studienabschluss-, Absolventen- und Exmatrikuliertenbefragungen.....	4
§ 8 Anlassbezogene Befragungen und Evaluation.....	5
4. Abschnitt: Entwicklung und Einrichtung, interne Akkreditierung, Weiterentwicklung und interne Reakkreditierung von Studiengängen.....	5
§ 9 Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen.....	5
§ 10 Studiengangsberichtverfahren.....	5
§ 11 Interne Akkreditierung und Reakkreditierung.....	6
§ 12 Anzeigepflichtige Änderungen an Studiengängen.....	8
5. Abschnitt: Zertifikatsstudienangebote.....	8
§ 13 Zertifikatsstudienangebote.....	8
6. Abschnitt: Advisory Board und Beschwerdeverfahren.....	9
§ 14 Advisory Board.....	9
§ 15 Beschwerdeverfahren.....	9
7. Abschnitt: Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.....	9
§ 16 Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.....	9
8. Abschnitt: Verwendung der erhobenen Daten.....	10
§ 17 Datenschutz.....	10
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	10
§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	10



1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Organisationseinheiten der Hochschule Mainz und deren Angehörige.

§ 2 Gegenstand und Ziele

Diese Satzung enthält die besonderen Bestimmungen zur Evaluation im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Mainz und beschreibt Verfahren und Instrumente zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre und damit zusammenhängender Bereiche.

2. Abschnitt: Senatsausschuss für Akkreditierung

§ 3 Senatsausschuss für Akkreditierung

- (1) Der Senat setzt einen Senatsausschuss für Akkreditierung gemäß den einschlägigen Regelungen des Hochschulgesetzes ein. Die Amtszeit der Mitglieder richtet sich nach dem Hochschulgesetz; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Senatsausschuss für Akkreditierung begleitet die Weiterentwicklung der Studiengänge insbesondere mittels Studiengangsberichten. Er leitet zudem die anstehenden internen Akkreditierungsverfahren und Reakkreditierungsverfahren ein und schließt diese durch die Akkreditierungsentscheidung ab. Im Falle wesentlicher Änderungen an Studiengängen ist der Senatsausschuss für Akkreditierung zu befassen.
- (3) Dem Senatsausschuss gehören stimmberechtigt an
 - ein Mitglied der Hochschulleitung,
 - mindestens jeweils zwei Professorinnen oder Professoren aus jedem Fachbereich,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter
- (4) Mit beratender Stimme gehören dem Senatsausschuss an
 - eine weitere Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - zwei weitere studentische Vertreterinnen oder Vertreter der anderen beiden Fachbereiche und
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von QM-Lehre.
 - zwei externe Professorinnen oder Professoren, zu den Tagesordnungspunkten von Sitzungen des Senatsausschusses, die sich mit der Beratung und Beschlussfassung zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen befassen, soweit durch den Senatsausschuss ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.
- (5) Sofern ein professorales Mitglied eines Fachbereichs in einer internen Akkreditierungskommission als Beobachterin oder Beobachter mitgewirkt hat, berichtet er oder sie im Senatsausschuss, ist aber im Anschluss von der Beratung und Beschlussfassung zur Akkreditierung oder Reakkreditierung dieses Studienganges wegen Befangenheit auszuschließen.
- (6) Für die Vertretung der Mitgliedergruppen der Hochschule im Senatsausschuss findet § 37 Abs. 2 HochSchG Anwendung.
- (7) Sofern das stimmberechtigte studentische Mitglied bei einer Beschlussfassung nicht mitwirken kann, geht das Stimmrecht auf ein beratendes studentisches Mitglied über. Das Stimmrecht des studentischen Mitglieds wechselt im jährlichen Turnus zwischen den Fachbereichen.
- (8) Der Vorsitz im Senatsausschuss liegt bei dem Mitglied der Hochschulleitung.



- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Senatsausschusses für Akkreditierung einzuladen und kann jederzeit als Mitglied mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.

3. Abschnitt: Befragungen

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die nachfolgend beschriebenen Befragungen werden hochschulweit einheitliche Kernfragebögen eingesetzt; fachbereichsspezifische Ergänzungen sind möglich.
- (2) Die Organisation der Befragungen erfolgt durch QM-Lehre.

§ 5 Studieneingangsbefragung

- (1) Zu Beginn des Wintersemesters werden die Erstsemesterstudierenden im Zuge der Studieneingangsbefragung befragt. Die Studieneingangsbefragung dient insbesondere dazu, Informationen zum Übergang der Studierenden in die Hochschule oder vom Bachelor- in das Masterstudium zu erhalten.
- (2) Spezifische Auswertungen werden der Hochschulleitung, den Fachbereichs- und den Studiengangsleitungen sowie den Serviceeinheiten durch QM-Lehre zur Verfügung gestellt.

§ 6 Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Für eine studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen werden fachbereichsweite Lehrveranstaltungsbefragungen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Wechsel der Fachbereiche, sodass sich für jeden Fachbereich ein dreisemestriger Befragungsturnus. Eine Durchführung nach 2/3 der Vorlesungszeit eines Semesters wird empfohlen; davon abweichende Regelungen sind möglich.
- (2) Die Lehrenden erhalten die Befragungsergebnisse zu ihren Lehrveranstaltungen. Nach dem Erhalt der Ergebnisse sollen die zentralen Ergebnisse mit den Studierenden der betreffenden Veranstaltung diskutiert und mögliche Verbesserungen abgeleitet werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und, im Vertretungsfall bei Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans, die Prodekanin oder der Prodekan des betreffenden Fachbereichs erhält die Einzelauswertungen aller Lehrveranstaltungen des Fachbereichs sowie alle Auswertungen auf Studiengangsebene. Die Dekanin oder der Dekan soll bei Bedarf die Ergebnisse mit den Lehrenden erörtern und auf das Angebot hochschuldidaktischer Veranstaltungen der Hochschule hinweisen. Die Besprechung der Einzelergebnisse für Lehrbeauftragte kann von der Dekanin oder dem Dekan auf die Fachrichtungsleitungs-, Fachgruppensprecher- oder Studiengangsleitungsebene übertragen werden; für diesen Fall wird der betreffenden Person ein Zugriff auf die Einzelergebnisse der Lehrbeauftragten des jeweiligen Bereichs durch die Dekanin oder den Dekan eingeräumt.

§ 7 Studienabschluss-, Absolventen- und Exmatrikuliertenbefragungen

- (1) Kurz nach Studienabschluss werden Studienabschluss- und Exmatrikuliertenbefragungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Studienabschluss- und Exmatrikuliertenbefragungen dienen insbesondere der Bewertung der Studienbedingungen. Die Studienabschlussbefragungen erbringen zudem Erkenntnisse zum Übergang vom Studium in den Beruf.
- (2) Absolventenbefragungen werden zwei bis drei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Die Absolventenbefragungen dienen insbesondere dazu Erkenntnisse zur Aufnahme der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt zu erlangen.
- (3) Studienabschlussbefragungen und Absolventenbefragungen werden jeweils im Wechsel bezogen auf festzulegende Prüfungsjahrgänge durchgeführt.



- (4) Spezifische Auswertungen werden der Hochschulleitung, den Fachbereichs- und Studiengangsleitungen sowie den Serviceeinheiten durch QM-Lehre zur Verfügung gestellt.

§ 8 Anlassbezogene Befragungen und Evaluation

Anlassbezogen können weitere Befragungen wie Workloaderhebungen, Studierbarkeitsbefragungen und Lehrendenbefragungen durchgeführt werden.

4. Abschnitt: Entwicklung und Einrichtung, interne Akkreditierung, Weiterentwicklung und interne Reakkreditierung von Studiengängen

§ 9 Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen

Studiengänge sind gemäß den hochschulweit definierten Prozessen zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen zu initiieren und gemäß § 11 intern zu akkreditieren.

§ 10 Studiengangsberichtverfahren

- (1) Im Rahmen des internen Akkreditierungszyklus sind für jeden Studiengang regelmäßig Studiengangsberichte zu erstellen. Umfang und Zeitpunkt richten sich nach den Vorgaben des internen Akkreditierungsverfahrens. Es sind drei Berichtszyklen vorgesehen. Grundlage sind die jedes Semester bereitgestellten Datensätze sowie die Ergebnisse aus Befragungen von Studierenden und Lehrenden des jeweiligen Studiengangs. Im Studiengangsbericht ist die Entwicklung des Studiengangs zu reflektieren und zu dokumentieren. Nach Einreichung der einzelnen Studiengangsberichte erhält die Studiengangsleitung von QM-Lehre Feedback. Dieses soll die Weiterentwicklung des Studiengangs in den folgenden Berichtszyklen bzw. im Hinblick auf die bevorstehende Reakkreditierung unterstützen.
- (2) Zu Beginn jedes Berichtszyklus findet ein Auftaktgespräch zwischen der Studiengangsleitung und QM-Lehre statt. Ziel ist es, die Zielsetzungen, spezifischen Herausforderungen, Erwartungen und Entwicklungsmaßnahmen für den Berichtszeitraum gemeinsam zu besprechen. Dabei sind die Themenfelder aus dem Hochschulentwicklungsplan und dem Leitbild Lehre zu berücksichtigen.
- (3) Im Rahmen der Erstellung der einzelnen Studiengangsberichte führt die Studiengangsleitung oder eine von der Studiengangsleitung beauftragte Person in der Regel leitfadengestützte Gespräche mit Studierenden und Lehrenden. Die entsprechenden Leitfäden werden seitens QM-Lehre bereitgestellt. Es können auch alternative Formate zur Feedbackerhebung eingesetzt werden. Die Gespräche sind zu dokumentieren und ihre Ergebnisse sind nachvollziehbar in den Bericht zu integrieren.
- (4) Der erste Studiengangsbericht ist drei Semester nach der internen Akkreditierung bzw. Reakkreditierung zu erstellen. In diesem ersten Studienbericht sind die Ergebnisse des internen Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens zu berücksichtigen. Bei Bedarf bespricht die Studiengangsleitung die Ergebnisse des ersten Studienberichts mit der Fachbereichsleitung, um ggf. erforderliche Maßnahmen für die weiteren Berichtszyklen zu diskutieren und festzulegen.
- (5) Der zweite Studiengangsbericht liegt in der Mitte des Akkreditierungszeitraums. In diesem Berichtszyklus findet bei Bedarf ein Qualitätsgespräch mit der Hochschul- und Fachbereichsleitung statt. Der Bedarf kann von den beteiligten – Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Fachbereichsleitung oder QM-Lehre – geäußert werden. Ziel des Gesprächs ist es, zentrale Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven des Studiengangs zu diskutieren. Anschließend werden abgestimmte Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet und Feedback wird systematisch integriert.



- (6) Der abschließende dritte Studienbericht dient der Vorbereitung der internen Reakkreditierung und wird ein bis drei Semester vor dieser erstellt. Die Festlegung über den Zeitraum von einem bis drei Semestern erfolgt in Abstimmung mit QM-Lehre. Ziel ist es, Maßnahmen hinsichtlich der bevorstehenden Reakkreditierung einzuleiten und zu übertragen. Die Ergebnisse der einzelnen Berichtszyklen fließen in die interne Reakkreditierung ein.

§ 11 Interne Akkreditierung und Reakkreditierung

- (1) Vor Aufnahme des Studienbetriebes ist ein internes Akkreditierungsverfahren gemäß den nachfolgend beschriebenen Vorgaben durchzuführen. Die interne Erstakkreditierung ist in der Regel spätestens 12 Monate vor Start des Studiengangs einzuleiten.
- (2) Alle Studiengänge werden nach Aufnahme des Studienbetriebes in dem festgelegten Turnus durch interne Reakkreditierung überprüft. Die Verteilung der Reakkreditierungen über die Semester richtet sich nach einem Zeitplan, den der Senatsausschuss für Akkreditierung erstellt. Die interne Reakkreditierung ist in der Regel spätestens 12 Monate vor Ablauf der letzten gültigen Akkreditierung einzuleiten.
- (3) Bei Verfahren der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung sind in den internen Akkreditierungskommissionen externe Expertinnen und Experten einzubeziehen. Auf Antrag des betreffenden Fachbereichs beim Senatsausschuss für Akkreditierung kann die Einbeziehung externen Expertinnen und Experten bei Reakkreditierungen auch in anderen Formaten, wie zum Beispiel schriftliches Verfahren, Workshop oder Symposium, erfolgen.
- (4) Der Senatsausschuss für Akkreditierung wählt die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission für das jeweilige interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren aus. Er setzt die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission per Beschluss ein. Für die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission ist zuvor eine Befangenheitsprüfung vorzunehmen. Sofern eine Befangenheit festgestellt wird, ist stattdessen eine andere Person zu bestellen. Hierbei sind die Richtlinien für die Zusammensetzung von internen Akkreditierungskommissionen zu beachten. Der Einsetzungsbeschluss leitet zugleich das interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren ein. Im Falle internationaler Kooperationsstudiengänge ist die Kooperationshochschule bei der Verfahrensgestaltung zu beteiligen.
- (5) Der internen Akkreditierungskommission gehören stimmberechtigt in der Regel an
 - eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs des zu akkreditierenden Studiengangs mit Ausnahme der Fachbereichsleitung und der Lehrenden des zu akkreditierenden Studiengangs,
 - eine Professorin oder ein Professor aus einem der beiden anderen Fachbereiche,
 - zwei externe Professorinnen oder Professoren,
 - eine Berufsvertreterin oder Berufsvertreter und
 - eine externe Studierende oder ein externer Studierender an.

Mit beratender Stimme gehört der internen Akkreditierungskommission in der Regel an

- eine professorale Vertreterin oder ein professoraler Vertreter aus dem Senatsausschuss für Akkreditierung.

Im Falle internationaler Kooperationsstudiengänge sind in der internen Akkreditierungskommission externe Expertinnen und Experten mit internationaler Expertise zu bestellen.

Ein Mitglied der internen Akkreditierungskommission ist Mitglied des Senatsausschusses für Akkreditierung und wirkt beratend mit.

Den Vorsitz hat ein professorales Mitglied. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von QM-Lehre gehören der internen Akkreditierungskommission mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Einsetzung der internen Akkreditierungskommission in Kenntnis zu set-



zen. Sofern die Gleichstellungsbeauftragte die Teilnahme an dem internen Akkreditierungsverfahren ausdrücklich wünscht, ist sie als beratendes Mitglied in die Arbeit der internen Akkreditierungskommission einzubinden.

- (6) Die Tätigkeit der internen Akkreditierungskommission startet für das jeweilige interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren mit der Einsetzung durch den Senatsausschuss für Akkreditierung.
- (7) Die interne Akkreditierungskommission überprüft im internen Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren die Erfüllung der internen und externen Anforderungen an Studiengänge und verfasst einen Abschlussbericht ggf. mit Auflagen und Empfehlungen. Im Falle internationaler Kooperationsstudiengänge ist die Erstellung der Verfahrensunterlagen und des Abschlussberichtes in englischer Sprache möglich. Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt durch QM-Lehre. Für die Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen ist der hochschulweit definierte Prozess einzuhalten; im internen Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren ist das Vorhandensein einer wirksamen Prüfungsordnung zum Start des Studienbetriebs im betreffenden Studiengang sicherzustellen. Die Prüfung strittiger formaler Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch die interne Akkreditierungskommission. Im Falle internationaler Kooperationsstudiengänge ist die Beteiligung der Kooperationshochschulen am Begehungstag sicherzustellen. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens regeln die Verfahrensregeln für interne Akkreditierungsverfahren und Reakkreditierungsverfahren an der Hochschule Mainz.
- (8) Die interne Akkreditierungskommission erstellt einen Abschlussbericht zu den Inhalten und Ergebnissen der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung. Der Abschlussbericht enthält zudem eine abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse sowie gegebenenfalls Vorschläge für Auflagen und Empfehlungen für die interne Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs. Die Fachbereichsleitung und Studiengangsleitung erhalten die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Abschlussbericht.
- (9) Die Tätigkeit der internen Akkreditierungskommission endet mit Abgabe des Abschlussberichts bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senatsausschusses für Akkreditierung.
- (10) Der Senatsausschuss für Akkreditierung entscheidet über die Erfüllung der festgelegten Qualitätskriterien für Studiengänge durch interne Akkreditierung oder Reakkreditierung ggf. mit Auflagen und Empfehlungen auf Grundlage des Abschlussberichts der jeweiligen internen Akkreditierungskommission. Im Falle internationaler Kooperationsstudiengänge ist die Kooperationshochschule über die Entscheidung zu informieren. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Advisory Board eingelegt werden.
- (11) Die interne Akkreditierung oder Reakkreditierung ist acht Jahre ab dem Beginn des Semesters gültig, in dem die Entscheidung durch den Senatsausschuss für Akkreditierung in der Hochschule bekannt gegeben wird; bei der internen Erstakkreditierung beginnt die Gültigkeit der Akkreditierung mit dem Semester in dem Studiengang erstmalig angeboten wird. Der Senat ist über getroffene Akkreditierungsentscheidungen zu informieren. Die Urkunde der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung mit ausgewiesener Laufzeit wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten ausgestellt. Die Erfüllung etwaiger Auflagen ist gegenüber dem Senatsausschuss für Akkreditierung innerhalb der gesetzten Frist nachzuweisen. Die gesetzte Frist zur Aufgabenerfüllung richtet sich nach den Erfordernissen des betreffenden Akkreditierungsverfahrens oder Reakkreditierungsverfahrens und beträgt in der Regel 6 Monate ab Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung. Eine Verlängerung der Frist durch Beschluss des Senatsausschusses für Akkreditierung ist möglich. Werden Auflagen nicht fristgemäß oder inhaltlich ausreichend durch den Studiengang erfüllt, ist dies durch Beschluss des Senatsausschusses festzustellen. Die Mängel sind dem Studiengang unter Setzung einer einmaligen Nachfrist zur Behebung mitzuteilen. Erfolgt dennoch keine Mängelbeseitigung, ist der Vorgang der Hochschulleitung anzuzeigen. Die Hochschulleitung benachrichtigt den betreffenden Fachbereich schriftlich, dass für einen Studiengang



Auflagen der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung nicht erfüllt wurden und der Studiengang die Möglichkeit hat in einer letztmaligen Nachfrist der Hochschulleitung die Auflagenerfüllung nachzuweisen; anderenfalls ist der Studiengang einzustellen, sobald keine wirksame Akkreditierung mehr vorliegt. Die Studiengangsdokumentation ist gemäß den Ergebnissen der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung anzupassen.

- (12) Sofern in einem Akkreditierungsverfahren auf Grundlage des Abschlussberichts der internen Akkreditierungskommission schwerwiegende Mängel festgestellt werden und eine Akkreditierung mit Auflagen deswegen ausgeschlossen ist, stellt der Senatsausschuss für Akkreditierung mittels Beschluss die Nicht-Akkreditierung fest. Der betreffende Fachbereich ist zu informieren; im Falle von Kooperationsstudiengängen ist auch die kooperierende Hochschule zu informieren. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 möglich. Sobald keine wirksame Akkreditierung mehr vorliegt, ist der Studiengang durch entsprechenden Beschluss des Senats einzustellen und aufzuheben. Sofern Studierende in dem Studiengang eingeschrieben sind, ist eine Übergangsregelung zu treffen.
- (13) Sofern ein Studiengang eingestellt werden soll, informiert die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs das Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident beraumt einen Termin mit Mitgliedern des Präsidiums, der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs und der Studiengangsleitung an, um die Umstände für die Einstellung eines Studiengangs zu erläutern. Soll der Studiengang in Folge des Gesprächs eingestellt werden, wird in der nächstmöglichen Sitzung des Fachbereichsrats des betreffenden Fachbereichs und des Senats über die Einstellung des Studiengangs beraten und beschlossen. Sofern die Einstellung und Aufhebung des Studiengangs im Senat beschlossen wird und Studierende in dem Studiengang eingeschrieben sind, ist eine Übergangsregelung zu treffen.

§ 12 Anzeigepflichtige Änderungen an Studiengängen

Wesentliche Änderungen bei Studiengängen bzw. Studiengangskonzepten sind dem Senatsausschuss für Akkreditierung anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, des Profils und der Inhalte der Studiengänge. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die den Erwerb substantiell unterschiedlicher Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen zum Ziel haben oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird. Der Senatsausschuss für Akkreditierung entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist, oder, ob die Einbeziehung externer Expertinnen oder Experten notwendig oder, ob ein neues Reakkreditierungsverfahren durchzuführen ist. Änderungen am Studiengangskonzept sind durch den Studiengang fortlaufend zu dokumentieren.

5. Abschnitt: Zertifikatsstudienangebote

§ 13 Zertifikatsstudienangebote

Ein auf einem bereits akkreditierten Studiengang basierender Zertifikatsstudiengang unterliegt der Qualitätssicherung des bereits akkreditierten Studiengangs, ohne dass er einem gesonderten Verfahren unterliegt.



6. Abschnitt: Advisory Board und Beschwerdeverfahren

§ 14 Advisory Board

Die Hochschulleitung richtet ein Advisory Board für Angelegenheiten des Qualitätsmanagements ein. Dem Advisory Board gehören in der Regel drei Professorinnen oder Professoren an; hierbei muss mindestens eine Professorin oder ein Professor von einer anderen Hochschule bestellt werden. Das Advisory Board behandelt Beschwerden zu Angelegenheiten dieser Satzung und berät die Hochschule bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Mitglieder des Advisory Board dürfen nicht in internen Akkreditierungskommissionen und bei Entscheidungen über Akkreditierungen oder Reakkreditierungen durch den Senatsausschuss für Akkreditierung einbezogen werden. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von QM-Lehre gehören dem Advisory Board mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Advisory Board werden durch den Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Advisory Board kann interne und externe Beteiligte einladen und anhören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Advisory Board informiert die Beteiligten und die Hochschulleitung über getroffene Entscheidungen.

§ 15 Beschwerdeverfahren

- (1) Sofern es in internen Akkreditierungsverfahrens oder Reakkreditierungsverfahren strittige Punkte oder unlösbare Sachfragen gibt, kann die Studiengangsleitung oder ein Mitglied der internen Akkreditierungskommission bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senatsausschusses für Akkreditierung Beschwerde einlegen. Kann die Beschwerde im Senatsausschuss für Akkreditierung nicht beigelegt werden, legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senatsausschusses für Akkreditierung die Beschwerde dem Advisory Board vor. Das Advisory Board soll Informationen zur Klärung des Sachverhalts sammeln und bei Bedarf Beteiligte zur Klärung der Angelegenheit einladen und anhören.
- (2) Ist nach der in Absatz 1 beschriebenen Vorgehensweise keine Abhilfe möglich, wird das interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren durch die Präsidentin oder den Präsidenten abgebrochen. Sodann wird ein externes Programmakkreditierungsverfahren eingeleitet. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Studiengang oder dem Fachbereich zu tragen, der für den Studiengang verantwortlich ist.

7. Abschnitt: Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

§ 16 Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit im Sinne einer Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität erfolgt mindestens einmal pro Jahr die Einbeziehung der erweiterten Hochschulleitung, des Advisory Boards und des Senats. QM-Lehre berichtet in den genannten Gremien zunächst über die Aktivitäten im Qualitätsmanagementsystem im Berichtszeitraum mit anschließender Diskussion über Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sowie zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre lädt mindestens einmal pro Jahr zu einer Studiengangsleitungskonferenz ein, in der über den aktuellen Stand und die Ergebnisse des Qualitätsmanagementsystems berichtet wird und Anregungen der Studiengangsleitungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems aufgenommen werden. Die Ergebnisse der Diskussion mit den vorgenannten Akteurinnen und Akteuren werden im Senatsausschuss für Akkreditierung vorgestellt und falls erforderlich, erfolgt eine Anpassung der Regelungen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems.



8. Abschnitt: Verwendung der erhobenen Daten

§ 17 Datenschutz

- (1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Mainz dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für die Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben unerlässlich ist.
- (2) Die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.
- (3) Soweit Daten durch die Geschäftsstelle des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest verarbeitet werden, regelt eine Datenschutzvereinbarung mit der Hochschule Mainz die Einzelheiten zur Auftragsdatenverarbeitung.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Qualitätsmanagementsatzung für Studium und Lehre der Hochschule Mainz vom 21.09.2020 (Mitteilungsblatt Nr. 19/2020) außer Kraft.

Prof. Dr. Katharina Dahm

Präsidentin der Hochschule Mainz